



Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Leutascher Straße:

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 12.03.2020 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

- a. Verankerung der Entwicklungssignatur S 09a (rd. 12.137 m²) für den Ostteil des Bestandsareals des Campingplatzes. Die Festlegungen zur Entwicklungssignatur S 09a lauten:
 - Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen.
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - Keine Dichtezone
 - BI: Verpflichtung zur Bebauungsplanung

- b. Verankerung der Entwicklungssignatur S 09b (rd. 23.272 m²) für den Zentral- und Westteil des Bestandsareals des Campingplatzes. Die Festlegungen zur Entwicklungssignatur S 09b lauten:
 - Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte), Beherbergungsgroßbetrieb (Bettenanzahl max. 485) mit max. 30 Appartements und max. 24 Studios in einem Gebäude und max. 55 Ferienlodges mit mindestens 8 und maximal 12 Gebäudekomplexen sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, Betreiberwohnung, Personalzimmern und Nebeneinrichtungen.
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - keine Dichtezone
 - BI: Verpflichtung zur Bebauungsplanung.

- c. Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung zur Abgrenzung der Entwicklungssignaturen S 09a und S 09b.

- d. Ersatz der Sondernutzung S 09 durch die Sondernutzungen S 09a und S 09b in Anlage B des Verordnungstextes, Ausnahme der Sondernutzungen S09 a und S 09b von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeänderungen.



Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 13.08.2020, Zahl RoBau-2-351/9/70-2020, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Werner Frießer

Angeschlagen am: 20.08.2020

Abgenommen am: 07.09.2020